EUROPASTADT
TRAUNREUT

# SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

| | |
|---|---|
| Sitzung | Öffentliche Sitzung im k1-Saal |
| Beschlussorgan | STADTRAT |
| Sitzungstag | 30.11.2023 |
| Beginn | 16:00 Uhr |
| Ende | 16:55 Uhr |

## *I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans*

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

**Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat**
**und die Stadtratsmitglieder:**

Bauregger Matthias
Czepan Martin
Danner Johannes
Dorfhuber Günther
Füssel Andreas
Gampert-Straßhofer Stefanie (virt. Teilnahme)
Gorzel Roger
Gruber Alexander
Haslwanter Andrea
Jobst Johann
Kneffel Hans
Mirbeth Stephan
Mollner Michael
Obermeier Paul
Plontsch Ingo
Schroll Reinhold
Schupfner Markus
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Trenker Adolf
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Dr. Winter Jürgen
Zembsch Helga
Zunhammer Angelika

| **Nicht erschienen war(en):** | **Grund (un)entschuldigt:** |
|---|---|
| Bauer Simon | entschuldigt |
| Krogloth Oliver | entschuldigt |
| Lauber Veronika | entschuldigt |

## *II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans*

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

## III. Tagesordnung

1. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil IV – „Lebendige Zentren“; Beschlussfassung über die Bedarfsanmeldung im Programmjahr 2024

2. 7. Änderung des Bebauungsplanes „Esentalanger“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 600/3, Gemarkung Nußdorf der Gemeinde Nußdorf; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB

3. 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pattenham) der Gemeinde Seeon-Seebruck; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

4. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“ der Gemeinde Seeon-Seebruck; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

5. Kommunale Wärmeplanung
   - Vergabe eines Dienstleistungsauftrages
   - Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. vom 15.11.2023; Gutachtensauftrag für kommunale Wärmeplanung

6. 11. Änderung des Bebauungsplanes „Baumgarten“ der Gemeinde Nußdorf; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB

7. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

## *IV. Beschlüsse*

### 1. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil IV – „Lebendige Zentren“; Beschlussfassung über die Bedarfsanmeldung im Programmjahr 2024

Die Stadt Traunreut wurde mit Schreiben vom 05.10.2023 wieder aufgefordert, Ihre Bedarfsanmeldung für das kommende Programmjahr 2024 bis 01.12.2023 der Regierung von Oberbayern - Städtebauförderung –vorzulegen.

Zusätzlich sind auch beim Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat auf elektronischem Weg Mitteilungen für:

a) ein elektronisches Monitoring (eMo) zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Rückblick)
seit 2014 und
b) seit 2013 eine elektronische Begleitinformation (eBI) zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Gesamtinformation)

einzustellen.

Die Stadt Traunreut ist mit der Sanierungsmaßnahme "Stadtkern" seit 1997 im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm (bis 2004). Im Jahr 2005 wurde die Stadt aus haushaltstechnischen Gründen von dem Sachgebiet in das Bund-Länder-Programm Teil I Grundprogramm übernommen. Dieses Programm läuft aus und es werden keine neuen Haushaltsmittel mehr seitens des Bundes und Landes zur Verfügung gestellt. Von der Regierung wurde im Jahr 2011 vorgeschlagen, dass die Stadt Traunreut in das Programm – Aktive Zentren – wechselt. Im Jahr 2020 wurde nun das Programm „Aktive Zentren“ in „Lebendige Zentren“ umgeändert.

Zentrales Ziel des Programms "Lebendige Zentren" ist es, die Stadt- und Ortsteilzentren attraktiver und zu identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur weiter zu entwickeln.

Mit seinem integrierten Ansatz zielt das Programm auf die Bewältigung der Herausforderungen von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen, die durch Funktionsverluste, Gebäudeleerstände und abnehmende Nutzungsintensitäten bedroht sind.

Folgende Unterlagen beinhaltet die jährliche Bedarfsanmeldung - hier für 2024:

1. Antragsformblatt „Bedarfsmitteilung“,
Anlage gemäß Nr. 22.1 StBauFR 2007 – nur noch online möglich
2. Maßnahmenplan, max. DIN A 1, M. 1 : 2.500
3. Aktueller Kosten- und Finanzierungsplan

Weitere erforderliche Unterlagen, die im Laufe des Jahres 2024 vermutlich noch angefordert werden, sind:

a. Formblatt Begleitinformation (Sachstandsbericht)
b. elektronisches Monitoring (eMo)
c. elektronische Begleitinformation (eBI)

Um weiterhin finanzielle Mittel aus der Städtebauförderung für die Stadtsanierung zu erhalten, ist auch die Genehmigung der Bedarfsanmeldung durch den Stadtrat erforderlich. Die in der Bedarfsmitteilung beantragten Maßnahmen sind mit dem Haushaltsplan der Stadt abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:**
Der Stadtrat genehmigt die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2024 zum Bund-Länder Städtebauförderungsprogramm – Lebendige Zentren.
*Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

| für | gegen | **Beschlussempfehlung:** |
|---|---|---|
| **11** | **0** | |

Der Stadtrat genehmigt die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2024 zum Bund-Länder Städtebauförderungsprogramm – Lebendige Zentren.
*Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

| für | gegen | **Beschluss:** |
|---|---|---|
| **28** | **0** | |

Der Stadtrat genehmigt die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2024 zum Bund-Länder Städtebauförderungsprogramm – Lebendige Zentren.
*Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

## 2. 7. Änderung des Bebauungsplanes „Esentalanger“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 600/3, Gemarkung Nußdorf der Gemeinde Nußdorf; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Nußdorf hat in seinen Sitzungen vom 16.05.2023 und 13.06.2023 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Esentalanger“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 600/3, Gemarkung Nußdorf, beschlossen.
In seiner Sitzung vom 19.09.2023 hat der Gemeinderat Nußdorf die Abwägungen behandelt und aufgrund mehrerer Änderungen wurde die Anpassung und erneute Auslegung in der Fassung vom 19.09.2023 beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt nordwestlich von Nußdorf an der Weidangerstraße.
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert.

Abb. 2: Auszug Luftbild, Quelle: Bayernatlas

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt rund 0,08 ha.
Das Grundstück liegt am Ortsrand an der Weidangerstraße und ist bisher unbebaut.
Das Grundstück soll mit einem Gebäude als Einzelhaus mit zwei Vollgeschossen bebaut werden, die Garage ist in das Haus zu integrieren. Die seitliche Wandhöhe ist mit 5,80 m festgesetzt.

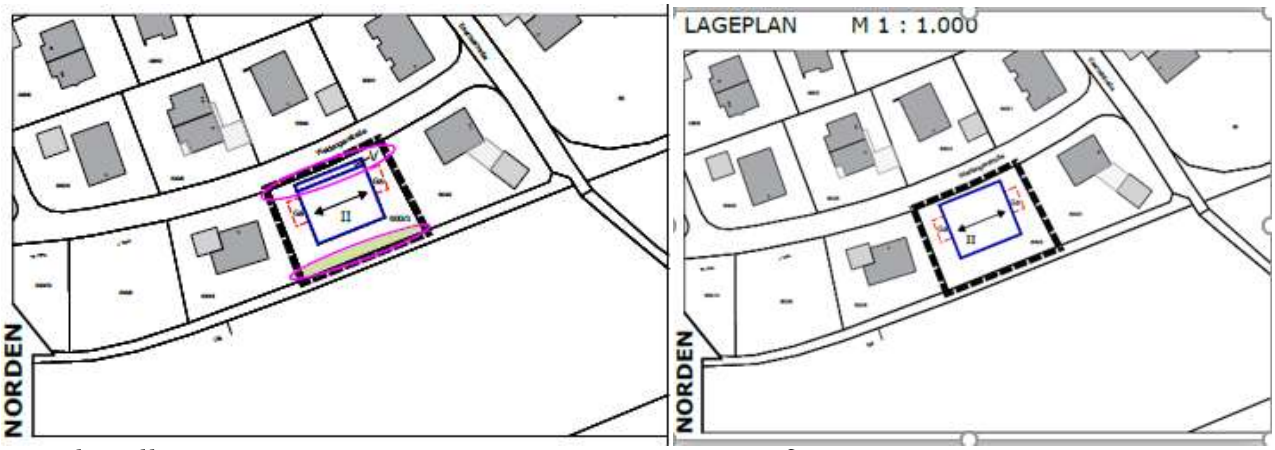


**Aktuelle Fassung vom 19.09.2023** **Erstfassung vom 16.05.2023**

Mit Schreiben vom 20.10.2023 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut erneut am Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Esentalanger“ (Flur-Nr. 600/3, Gem. Nußdorf) beteiligt. Der Stadtrat Traunreut hat bereits in seiner Sitzung vom 31.07.2023 beschlossen, dass seitens der Stadt Traunreut hierzu keine Anregungen vorgebracht werden.

**Beschlussvorschlag:**
Seitens der Stadt Traunreut werden zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Esentalanger“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 600/3, Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 19.09.2023 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

| für | gegen | Beschlussempfehlung: |
|---|---|---|
| 11 | 0 | |

Seitens der Stadt Traunreut werden zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Esentalanger“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 600/3, Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 19.09.2023 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| 28 | 0 | |

Seitens der Stadt Traunreut werden zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Esentalanger“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 600/3, Gemarkung Nußdorf, der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 19.09.2023 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

## 3. 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pattenham) der Gemeinde Seeon-Seebruck; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die PV Chiemgau GmbH & Co. KG, Bad Reichenhall, eine hundertprozentige Tochter der VR EnergieGenossenschaft Oberbayern Südost eG hat mit Antrag vom 16.02.2023 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 1725, Gmkg. Truchtlaching, zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gestellt.

Der Gemeinderat Seeon-Seebruck hat in seiner Sitzung vom 06.03.2023 diesen Antrag positiv behandelt.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“.

Das Planungsgebiet befindet sich südwestlich von Pattenham, in etwa mittig zwischen Pattenham und Ebering. Der Änderungsbereich umfasst ca. 3,5 ha.

Durch die ca. 100 m entfernt verlaufende Pattenhamer Straße von Truchtlaching nach Pattenham und weiterführend nach Haßmoning ist mit einer sehr geringen Verkehrslärmbelastung zu rechnen; dies ist jedoch für eine PV-Anlage irrelevant.

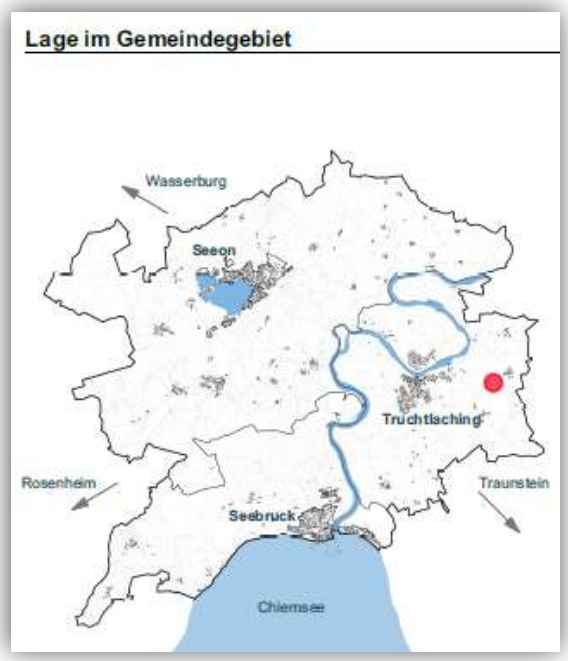


Mit Schreiben vom 26.10.2023 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pattenham) beteiligt.

**Beschlussvorschlag:**
Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pattenham) der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 29.09.2023 keine Anregungen vorgebracht.

| für | gegen | **Beschlussempfehlung:** |
|---|---|---|
| **11** | **0** | |

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pattenham) der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 29.09.2023 keine Anregungen vorgebracht.

| für | gegen | **Beschluss:** |
|---|---|---|
| **28** | **0** | |

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pattenham) der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 29.09.2023 keine Anregungen vorgebracht.

## 4. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“ der Gemeinde Seeon-Seebruck; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Seeon-Seebruck hat die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Pattenham“ beschlossen.

Es wurden bereits artenschutzrechtliche Erhebungen durchgeführt. Demnach ist mit keinen Beeinträchtigungen geschützter Arten durch die PV-Anlage zu rechnen. Gegenüber der bisherigen Planung liegt der Anbindungspunkt an das bestehende Stromnetz nun nicht mehr in Neudorf, sondern an der Pattenhamer Straße im Norden.

Das Planungsgebiet befindet sich südwestlich von Pattenham, in etwa mittig zwischen Pattenham und Ebering. Der Ortsrand von Truchtlaching im Westen ist ca. 700 m, der Ortsrand von Pattenham im Osten ca. 160 m entfernt.

Das Planungsgebiet umfasst in etwa die Hälfte der Fläche des Flurstücks Nr. 1725 der Gemarkung Truchtlaching. Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 35.253 m² auf.

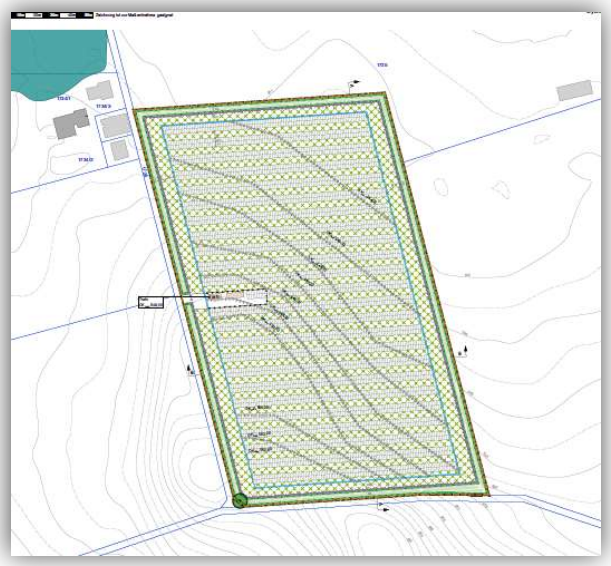

Ausschnitt B-Plan – PV-Anlage Pattenham – nicht maßstäblich

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“ durchgeführt.

Mit Schreiben vom 26.10.2023 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“ der Gemeinde Seeon-Seebruck beteiligt.

**Beschlussvorschlag:**
Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“ der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 29.09.2023 keine Anregungen vorgebracht.

| für | gegen | Beschlussempfehlung: |
|---|---|---|
| **11** | **0** | |

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“ der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 29.09.2023 keine Anregungen vorgebracht.

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| **28** | **0** | |

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pattenham“ der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 29.09.2023 keine Anregungen vorgebracht.

## 5. Kommunale Wärmeplanung - Vergabe eines Dienstleistungsauftrages - Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. vom 15.11.2023; Gutachtensauftrag für kommunale Wärmeplanung

Die Grundlagen einer kommunalen Wärmeplanung auf Basis der Entwürfe des Gebäudeenergiegesetzes und dem Wärmeplanungsgesetztes wurden dem Stadtrat in der Sondersitzung am 19.09.2023 vorgestellt. Beide Bundesgesetze sollen bereits zum Januar 2024 in Kraft treten und bilden die Grundlage zur Umsetzung der Klimaschutzziele, um eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Die Einführung einer kommunalen Wärmeplanung soll per Rechtsverordnung übertragen und für Städte über 10.000 Einwohner bis 30.06.2028 verpflichtend werden. Der Bürger und die lokalen Akteure erwartet sich innerhalb der angegebenen Betrachtungszeiträume 2030, 2035 und 2040 zu realisierende Umsetzungsmaßnahmen für die Wärmenetze, Gas- bzw. Wasserstoffnetze, um bei individuellen Investitionsentscheidung zu unterstützen.

Die kommunale Wärmeplanung dient dazu, für die gesamte Kommune, Stadtteile und Quartiere aus einer übergreifenden Perspektive heraus eine räumliche Planung für eine Dekarbonisierung der Wärmeversorgung aufzustellen. Die Ergebnisse dieser strategischen Wärmeplanung müssen dabei in die kommunalen Planungs- und Verwaltungsprozesse integriert werden, damit u. a. auch die notwendigen Flächen für die kommunale Wärmewende sichergestellt werden. Hierzu gehören z. B. Leitungstrassen, Flächen für saisonale Wärmespeicher, Heizzentralen, solarthermische Großanlagen oder die Erschließung von Umweltwärmequellen. Die kommunale Wärmeplanung stärkt damit insbesondere die raumplanerische Dimension der Wärmewende.

Zum 01.11.2022 wurde die kommunale Wärmeplanung als neuer Förderschwerpunkt in die Kommunalrichtlinie aufgenommen. Projektträger ist die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH. Bei Einreichung bis zum 31.12.2023 ist mit 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben zu rechnen, danach reduziert sich die Förderung auf 60 Prozent. Unabhängig von einer Förderzusage stellt sich die Frage der Verfügbarkeit von Planungsbüros ab dem Jahr 2024. Für die Projektdurchführung sind derzeit ca. 150.000 Euro an Gesamtausgaben anzusetzen, damit verbunden ist die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen und die Bewertung der Bewerber für die Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung.

**Beschlussvorschlag:**
Die Stadt Traunreut nutzt die neuen Richtlinien bis zum Ende des Jahres 2023 mit den erhöhten Förderkonditionen und verpflichtet sich vorbehaltlich der Förderzusage eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2024 eingestellt.

| für | gegen | **Beschlussempfehlung:** |
|---|---|---|
| **10** | **1** | |

Die Stadt Traunreut nutzt die neuen Richtlinien bis zum Ende des Jahres 2023 mit den erhöhten Förderkonditionen und verpflichtet sich vorbehaltlich der Förderzusage eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2024 eingestellt.

***Zur Stadtratssitzung am 30.11.2023 gingen am 15.11.2023 folgende Anfragen der Fraktion der Bürgerliste zur kommunalen Wärmeplanung ein.***

**Frage 1. Spiegelstrich 1:**
*Welche Anforderungen muss eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene kommunale Wärmeplanung erfüllen?*

**Antwort:**
Die inhaltlichen sowie technischen Anforderungen an einen kommunalen Wärmeplan umfassen folgende Punkte, die von der Kommunalrichtlinie Anlage Technischer Annex 1.11 vorgegeben werden:

**Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung:**

- Gebäude- und Siedlungstypen unter anderem nach Baualtersklassen
- Energieverbrauchs- oder Bedarfserhebungen
- Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude
- Wärme- und Kälteinfrastruktur (Gas- und Wärmenetze, Heizzentralen, Speicher)

**Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien:**

- Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften
- Lokale Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale

Zielszenarien und Entwicklungspfade, mindestens unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen THG-Minderungsziele der Bundesregierung inklusive räumlich aufgelöster Beschreibung der dafür benötigten Energieeinsparungen und zukünftigen Versorgungsstruktur und damit verbundener Kostenprognosen in Form von Wärmevollkostenvergleichen für eine Anzahl typischer Versorgungsfälle, die die Versorgung in der Kommune umfassend abbilden, sowohl für die Einzelheizung als auch für die Versorgung mit Fernwärme. Biomasse und nicht-lokale Ressourcen sind effizient und ressourcenschonend sowie nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit nur dort in der Wärmeversorgung einzuplanen und einzusetzen, wo vertretbare Alternativen fehlen.
Die Kommunalrichtlinie Technischer Annex: inhaltliche und technische Mindestanforderungen 16
energetische Nutzung von Biomasse ist auf Abfall- und Reststoffe zu beschränken. Diese Nutzung kann insbesondere bei lokaler Verfügbarkeit im ländlichen Raum vertretbar sein.

Wenn nicht-lokale Ressourcen eingeplant werden, ist darzulegen, welche Umwelt- und Klimaauswirkungen dies zur Folge hätte und welche ökonomischen Vorteile und Risiken sich für die Verbraucher ergeben im Vergleich zu Alternativen auf Basis lokaler erneuerbarer Energien (Wärmevollkosten inkl. Infrastrukturbeitrag) und wie die Versorgung infrastrukturell sichergestellt werden kann (z. B. Anbindung an Wasserstofftransport- und -verteilnetz). Ggf. vorliegende oder in Arbeit befindliche Transformationspläne gemäß Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sind hinsichtlich der Entwicklung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der zukünftigen Nutzung von Biomasse und Wasserstoff in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung gelten die Anforderungen aus den Transformationsplänen der BEW.

**- Entwicklung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung inklusive Identifikation von zwei bis drei Fokusgebieten, die bezüglich einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln sind; für diese Fokusgebiete sind zusätzlich konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne zu erarbeiten.**

**- Beteiligung sämtlicher betroffener Verwaltungseinheiten und aller weiteren relevanten Akteure, insbesondere relevanter Energieversorger (Wärme, Gas, Strom), an der Entwicklung der Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der umzusetzenden Maßnahmen**

**- Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten**

**- Controlling-Konzept für Top-down- und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung inklusive Indikatoren und Rahmenbedingungen für Datenerfassung und Auswertung**

**- Kommunikationsstrategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen**

**Frage 1. Spiegelstrich 2:**
*Wie sieht der Leistungskatalog für die Beauftragung einer kommunalen Wärmeplanung aus?*

**Antwort:**
Aus dem Antragsformular des Fördergebers unter dem Punkt Arbeitsplanung und Konzepterstellung lässt sich für die Beauftragung folgendes Leistungsverzeichnis für eine Ausschreibung ableiten, die Struktur und die Inhalte ergeben sich wie folgt:

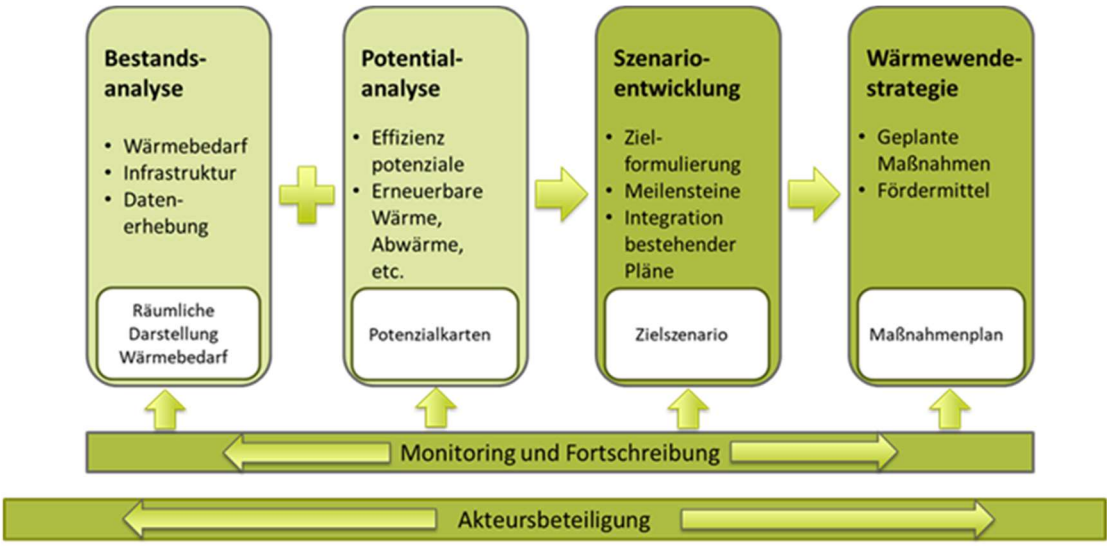


Das Leistungsverzeichnis umfasst folgende Titel und Positionen (Entwurfsstadium):

| Pos | Titel |
|---|---|
| 1 | Erstellung eines kommunalen Wärmeplans mit folgenden Inhalten gemäß Nr. 1.11 des Technischen Annexes zur Kommunalrichtlinie an einen kommunalen Wärmeplan. Sie sollen nach Maßgabe des künftigen Wärmeplanungsgesetzes konkretisiert werden. |
| 1.1 | **Arbeitspaket (AP) 1 Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung**<br>• Gebäude- und Siedlungstypen unter anderem nach Baualtersklassen<br>• Systematische und qualifizierte Energieverbrauchs- oder -bedarfserhebungen (vgl. § 15 WPGE; der Auftraggeber wirkt an der Beschaffung der Daten für die Bestandsanalyse mit und unterstützt den Auftragnehmer im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten hierbei)<br>• Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude<br>• Wärme- und Kälteinfrastruktur (Gas- und Wärmenetze, Heizzentralen, Speicher)<br>• Erstellung der Ist-Energie- und Treibhausgasbilanz der Stadt<br>• Schriftliche Begleitdokumentation: |

| | |
|---|---|
| | ○ Dokumentation der Vorgehensweise der Datenerhebung und Datenverarbeitung<br>○ textliche, grafische und kartografische Darstellung der Ergebnisse im Wärmeplan unter Berücksichtigung von Anlage 1 WPGE (Daten und Informationen für die Bestandsanalyse) und Anlage 2 Ziff. I WPGE (Darstellungen im Wärmeplan)<br>○ WebGIS o.ä. -basiertes Kartenwerk (für alle Projektteilnehmer einzusehen),<br>○ Aushändigung sämtlicher Rohdaten sowie abschließender Analyseergebnisse an die Auftraggeberin (das Datenformat ist dabei mit dem Auftraggeber abzustimmen) |
| 1.2 | **AP 2 Quantitative und räumlich differenzierte Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen/im beplanten Gebiet vorhandenen Potenzialen erneuerbarer Energien** (vgl. § 16 WPGE)<br>• Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften<br>• der auf dem gesamten Gebiet der Stadt vorhandenen lokalen Potentiale zur Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien (Bspw. Solarthermie: Freiflächen, Dachflächen; Geothermie: Oberflächennahe, Tiefe Geothermie; Biomasse; Umweltwärme; Erzeugungskapazität Strom für Wärmepumpen und evtl. synthetische Gase, darunter PV auf Frei- und Dachflächen, Windenergie, Wasserkraft) sowie Abwärmepotenziale (aus Industrie, GHD, Kläranlagenauslauf, kommunales Abwasser);<br>• Berücksichtigung bekannter räumlicher, technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Restriktionen für die Nutzung von Wärmeerzeugungspotenzialen<br>• Abschätzung der Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden sowie in industriellen oder gewerblichen Prozessen<br>• Schriftliche Begleitdokumentation:<br>○ Dokumentation der Vorgehensweise der Datenerhebung und Datenverarbeitung inkl. Methodik und Datenquellen<br>○ textliche, grafische und kartografische Darstellung der Ergebnisse im Wärmeplan unter Berücksichtigung von Anlage 2 Ziff. II WPGE (Darstellungen im Wärmeplan)<br>○ WebGIS o.ä. -basiertes Kartenwerk (für alle Projektteilnehmer einzusehen)<br>○ Aushändigung sämtlicher Rohdaten sowie abschließender Analyseergebnisse an die Auftraggeberin (das Datenformat ist dabei mit dem Auftraggeber abzustimmen) |
| 1.3 | **AP 3a Zielszenarien und Entwicklungspfade für das Jahr 2045 mit Zwischenzielen für die Jahre 2030, 2035, 2040 (vgl. §§ 17 und 18 WPGE)**<br>• mindestens unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen THG-Minderungsziele der Bundesregierung und der Zielvorgaben des künftigen Wärmeplanungsgesetzes (vgl. §§ 1, 2 und 29 WPGE)<br>• inklusive räumlich aufgelöster Beschreibung der dafür benötigten |

Energieeinsparungen und zukünftigen Versorgungsstruktur einschließlich

- Vorschlag für die Einteilung des gesamten Gebietes der Gemeinde in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (Wärmenetzgebiete, Wasserstoffnetzgebiete, Gebiete für dezentrale Wärmeversorgung, Prüfgebiete einschließlich der Gebiete, die durch grünes Methan versorgt werden sollen) und Eignungsstufen nach dem künftigen Wärmeplanungsgesetz für die Jahre 2030, 2035, 2040 und 2045 (vgl. § 18, § 19 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 WPGE i.V.m. den Begriffsbestimmungen für Wärmeversorgungsgebiete in § 3 Abs. 1 Nr. 9 bis 13 WPGE)
- Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr 2045 (vgl. § 19 WPGE)
- plausibler quantitativer Aussagen für die im Jahr 2045 genutzten Energieträger in den Sektoren (Haushalte, Gewerbe, Industrie, Verkehr, vgl. Anlage 2 Ziff. III Nr. 1 WPGE)
- Vorschlag für die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet als Grundlage für den Beginn der Übergangsfristen des Gebäudeenergiegesetzes (vgl. § 26 WPGE)
- inklusive damit verbundener Kostenprognosen in Form von Wärmevollkostenvergleichen für eine Anzahl typischer Versorgungsfälle, die die Versorgung in der Kommune umfassend abbilden, sowohl für die Einzelheizung als auch für die Versorgung mit Fernwärme
- Dabei sollen die vorliegenden Ergebnisse der Bestandsanalyse (AP 1) und der Potenzialanalyse (AP 2) berücksichtigt werden
- Beschreibung kritischer Punkte zur Erreichung des Zielszenarios
- Zwingend notwendige Informationen zur Erstellung und Weiterentwicklung eines klimaneutralen Versorgungskonzeptes
- Dabei sind Biomasse und nicht-lokale Ressourcen effizient und ressourcenschonend sowie nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit nur dort einzuplanen und einzusetzen, wo vertretbare Alternativen fehlen. Die energetische Nutzung von Biomasse ist auf Abfall- und Reststoffe zu beschränken. Diese Nutzung kann insbesondere bei lokaler Verfügbarkeit im ländlichen Raum vertretbar sein.

Wenn nicht-lokale Ressourcen eingeplant werden, ist darzulegen, welche Umwelt- und Klimaauswirkungen dies zur Folge hätte und welche ökonomischen Vorteile und Risiken sich für die Verbraucher ergeben im Vergleich zu Alternativen auf Basis lokaler erneuerbarer Energien (Wärmevollkosten inkl. Infrastrukturbeitrag) und wie die Versorgung infrastrukturell sichergestellt werden kann (z. B. Anbindung an Wasserstofftransport- und -verteilnetz). Ggf. vorliegende oder in Arbeit befindliche Transformationspläne gemäß Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sind hinsichtlich der Entwicklung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der zukünftigen Nutzung von Biomasse und Wasserstoff in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung gelten die Anforderungen aus den Transformationsplänen der BEW.

- Schriftliche Begleitdokumentation:
    - Dokumentation der Vorgehensweise
    - textliche, grafische und kartografische Darstellung der Ergebnisse im Wärmeplan unter Berücksichtigung von Anlage 2 Ziff. III bis V WPGE (Darstellungen im Wärmeplan)
    - kartografische Darstellung der jeweiligen Gebiete zu den jeweils vorgesehenen Zeitpunkten, WebGIS o.ä. -basiertes Kartenwerk (für alle Projektteilnehmer einzusehen),
    - Aushändigung sämtlicher Rohdaten sowie abschließender

| | |
|---|---|
| | Analyseergebnisse an die Auftraggeberin (das Datenformat ist dabei mit dem Auftraggeber abzustimmen)<br><br>**AP 3b Entwicklung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung für die Stadt (vgl. § 20 WPGE)**<br>• Identifikation von 2-3 Fokusgebieten, die bezüglich einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln sind. Für diese Fokusgebiete sind zusätzlich konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne zu erarbeiten (vgl. Anlage 2 Ziff. VI WPGE)<br>• Empfehlung von Prioritäten für die sukzessive Umsetzung und Beschreibung konkreter Maßnahmen, Beschreibung des methodischen Vorgehens inkl. Zeitplan<br>• Erläuterung des methodischen Vorgehens (z. B. Wirtschaftlichkeitsrechnung, ggf. unter Bezugnahme auf AP 2)<br>• Maßnahmenvorschläge in ausgewiesenen Versorgungsgebieten<br>• Schriftliche Begleitdokumentation:<br>o Dokumentation der Vorgehensweise<br>o textliche, grafische und kartografische Darstellung der Ergebnisse im Wärmeplan unter Berücksichtigung von Anlage 2 Ziff. VI WPGE (Darstellungen im Wärmeplan) |
| 1.4 | **AP 4 Beteiligung von Verwaltungseinheiten und allen weiteren relevanten Akteure, insbesondere relevanter Energieversorger (Wärme, Gas, Strom), an der Entwicklung der Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der umzusetzenden Maßnahmen (Nr. 1.11 des Technischen Annexes zur KRL, vgl. § 7 WPGE)**<br>• Ausarbeitung der Lenkungsebene des Wärmeplans:<br>o Ausarbeitung und Vorstellung eines Konzepts zur Verzahnung der Verwaltungsebenen der Stadt und der Projektkommunen, sowie Energieunternehmen in der Stadt<br>o soweit relevant: Ausarbeitung eines Konzepts für eine interkommunale Wärmeplanung<br>• Input zum Design der Prozessorganisation (z.B. „Runder Energietisch“), u.a. mit Vorschlag eines zeitlichen Bearbeitungskonzeptes unter Berücksichtigung der in den AP definierten Zielen.<br>• Teilnahme an Treffen des Steuerungskreises (Unterstützung der Stadt)<br>• Regelmäßiges Reporting über Arbeitsstand<br>• Koordination und Absprache der strategischen Arbeitspakete: kontinuierliche Kommunikation und Abstimmung von wichtigen relevanten Eckdaten bzw. Bearbeitungsschritten mit dem Auftraggeber während der Bearbeitung<br>• Vorschlag einer geeigneten Anzahl und Terminabfolge fachlich erforderlicher Projektbesprechungen mit dem Auftraggeber sowie Durchführung dieser Termine<br>• textliche und ggf. grafische Darstellung der Beteiligungen im Wärmeplan<br>• Erstellung einer zusammenfassenden Präsentation (z.B. Microsoft PowerPoint) der Ergebnisse des Vorhabens<br>• Vorstellung der Meilensteine/Arbeitspakete und Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung innerhalb einer Bürgerinformationsveranstaltung<br>• Textlich allgemein verständliche Formulierung der Ergebnisse für den zentralen fachlichen Teil einer zugehörigen Gemeinderatsdrucksache |

| | |
|---|---|
| 1.5 | **AP 5 Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten unter Berücksichtigung des künftigen Wärmeplanungsgesetzes und des zugehörigen künftigen Landesrechts (insbes. bzgl. Zuständigkeiten)**<br>• textliche und ggf. grafische Darstellung der Strategie im Wärmeplan |
| 1.6 | **AP 6 Controlling-Konzept für Top-down- und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung inklusive Indikatoren und Rahmenbedingungen für Datenerfassung und -auswertung**<br>• Ausarbeitung eines Konzepts zum Monitoring und Reporting nach Fertigstellung des Wärmeplans im Sinne einer rollierenden Planung, dazu im Sinne von AP5 und AP6: Verstetigungsstrategie und Controlling (regelmäßige und dauerhafte Überprüfung der Entwicklung und des Zielerreichungspfads (mit dem Jahr 2030 als Zwischenziel); ggfs. Anpassung des Planungsfortschritts bei Änderung von Rahmenbedingungen)<br>• Berücksichtigung der Anforderungen des künftigen Wärmeplanungsgesetzes an die Fortschreibung von Wärmeplänen<br>• textliche und ggf. grafische Darstellung des Konzepts im Wärmeplan |
| 1.7 | **AP 7 Kommunikationsstrategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen**<br>• textliche und ggf. grafische Darstellung der Strategie im Wärmeplan |
| 2 | Begleitende Maßnahmen gemäß 7.4 der Kommunalrichtlinie |
| 2.1 | **AP 2.1 Endredaktion und Druck des Plans** |
| 2.2 | **AP 2.2 Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung begleitend zu, im Zusammenhang mit und nach Maßgabe der Akteursbeteiligung gemäß AP 4** |
| 2.3 | **AP 2.3 Begleitende Öffentlichkeitsarbeit Pressemitteilungen, Erstellung von Infomaterialien** |

**Frage 1. Spiegelstrich 3:**
*Welchen Mehrwert über bereits vorhandene Erkenntnisse bei der Stadt einerseits sowie den Stadtwerken andererseits hinaus beinhaltet die zu beauftragende Wärmeplanung?*

**Antwort:**
Als Mehrwert erwarten die Stadtwerke über ihre eigenen Potenzialuntersuchungen und Planungen eines möglichen Ausbaus des Fernwärmenetzes hinaus eine umfassende Untersuchung auch hinsichtlich des Stromnetz- und Gasnetzausbaus. In eine kommunale Wärmeplanung sollen ja neben den Bauleitplanungen der Stadtverwaltung u.a. auch die Planungen aller Netzbetreiber, die sich in der Kommune befinden, einfließen und auf ihre Umsetzbarkeit überprüft werden. Insbesondere eine mögliche Wasserstoffversorgung über das bestehende Erdgasnetz als auch eine Nutzung von Strom zu Heizzwecken (Wärmepumpe, Stromdirektheizung) können eine Planung des Fernwärmenetzes beeinflussen und so möglicherweise verhindern, dass alle Netzbetreiber unabgestimmt ihre Netze für eine geplante Vollversorgung mit ihrem jeweiligen Medium erweitern, die dann aber nicht oder nur in Teilen genutzt werden können. Unnötiger Ressourceneinsatz (Zeit, Kapital, Personal) könnte so vermieden werden.

**Frage 1. Spiegelstrich 4:**
*Welche Kosten fallen für die einzelnen Leistungsstufen dieser Planung an?*

**Antwort:**
Der Entwurf des Leistungsverzeichnisses unter Spiegelstrich 2 wird mit der Energieagentur Südostbayern und einem Ing-Büro besprochen. Aufgrund deren Erfahrungswerte sollen die Personentage für die einzelnen Arbeitspakete ermittelt werden. Für einen Personentag ist von durchschnittlich 1.500 Euro auszugehen. Die derzeitige Einschätzung der förderfähigen Kosten beruht auf einer Aussage der Energieagentur Südostbayern von ca. 7 bis 8 Euro pro Einwohner, damit wurde der Ansatz der gesamten Wärmeplanung von 150.000 Euro für das Jahr 2024 gewählt. Zur Verteilung der Kosten kann erst eine konkrete Aussage nach den Besprechungs- und Beratungsterminen getroffen werden. Einzuhalten sind die bekannten Förderhöhen aus der Kommunalrichtlinie gemäß Punkt 7.4, die eine Deckelung bei den begleitenden Maßnahmen für das Arbeitspaket 2 vorsieht:

2.1 Endredaktion und Druck des Plans, förderfähig: max. 5.000 € brutto

2.2 Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung, förderfähig: max. 10.000 € brutto

2.3 Begleitende Öffentlichkeitsarbeit, förderfähig in der Regel bis zu 5.000 € brutto

**Frage 1. Spiegelstrich 5:**
*Welche Feststellungen müssten die Stadtwerke und / oder die Stadtverwaltung treffen, um mit ihnen sowie bereits vorhandenem Wissen ohne Beauftragung eines Gutachtens eine der gesetzlichen Vorgabe genügende kommunale Wärmeplanung selbst zu erarbeiten? Gibt es bei den Stadtwerken nicht bereits seit vielen Jahren eine kommunale Wärmeplanung in Form des Ausbaus des Fernwärmenetzes in Verbindung mit laufend stattfindenden Überlegungen, ob und gegebenenfalls mit welchem Kostenaufwand es erweitert werden könnte?*

**Antwort:**
Die Stadtwerke erarbeiten zwar derzeit ein Konzept zur Versorgung der Stadt Traunreut (bzw. Teile davon) mit Fernwärme, aber das ist eben nur die Sichtweise der Stadtwerke. Hier scheint es der Wille des Gesetzgebers zu sein, sämtliche Akteure in eine kommunale Wärmeplanung einzubinden. Das Konzept der Stadtwerke kann sicherlich einen wesentlichen Beitrag zur kommunalen Wärmeplanung leisten, zumal die wesentlichen Daten bereits erarbeitet wurden, d.h. der Aufwand für eine kommunale Wärmeplanung kann vermutlich reduziert werden. Ein Konzept zum Ausbau der Fernwärme ist ein wesentlicher Baustein, erfüllt jedoch nicht alle Anforderungen einer kommunalen Wärmeplanung. Letztendlich ist es jedoch die Aufgabe der Kommune, eine Wärmeplanung mit einer Abstimmung aller Netzbetreiber durchzuführen, und aus Sicht der Stadtwerke ist es dabei aufgrund der Komplexität und des Bedarfs an technischem Wissen mehr als sinnvoll, eine externe Fachfirma als Berater hinzuzuziehen und entsprechend zu beauftragen.

**Frage 1. Spiegelstrich 6:**
*Gibt es von einem potentiellen Auftragnehmer bereits ein fertiges Gutachten für einen anderen Auftraggeber, um an ihm beispielhaft feststellen zu können, wie ein ihm erteilter Auftrag umgesetzt wurde und inwieweit bei einer Übertragung seines Inhaltes auf die Stadt Traunreut Aussagen enthalten sind, die über bereits vorhandenes Wissen bei der Stadt Traunreut und den Stadtwerken hinausgehen?*

**Antwort:**
Der Stadt sowie den Stadtwerken liegen keine fertigen Gutachten vor, die beispielhaft genutzt werden können.

**Frage 2. Spiegelstrich 1:**
*Welche Mindestinhalte muss die Beauftragung einer kommunalen Wärmeplanung haben, damit sie förderfähig ist?*

**Antwort:**
Die Kommunalrichtlinie Anlage Technischer Annex 1.11 gibt die inhaltlichen sowie technischen Anforderungen an eine kommunalen Wärmeplan vor. Die Antworten zu den Fragen 1. Spiegelstrich 1 und 2 geben hierzu ausführliche Information, es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

**Frage 2. Spiegelstrich 2:**
*Wie hoch ist bei einer Beauftragung noch im Jahr 2023 die Förderquote für jeder der einzelnen Leistungsstufen? Auf welche Quoten sinkt sie im Jahr 2024 und in den Folgejahren? Sind sämtliche anfallenden Kosten förderfähig oder nur ein „förderfähiger Anteil“?*

**Antwort:**
Die Bundesförderung (Kommunalrichtlinie) sieht bei einer Antragstellung der Stadt bis 31.12.2023 eine 90- Prozent-Förderung vor, ab dem Jahr 2024 sinkt die Förderung auf 60 Prozent. Die Kommunalrichtlinie hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2027 und sieht vor nach Erhalt des Zuwendungsbescheides neue Angebote einzuholen. Die Förderquote wird sich auf alle Leistungsstufen beziehen, umfassende seriöse Aussagen sind erst nach dem Auswahl- und Entscheidungsverfahren des Projektträgers ZUG gGmbH in Berlin und Erhalt des Zuwendungsbescheides möglich.

**Frage 2. Spiegelstrich 3:**
*Verpflichtet die Beauftragung der Förderung bereits zur Auftragserteilung? Falls nein: Wann müsste die Auftragserteilung zum Beibehalt der Förderung spätestens erfolgen?*

**Antwort:**
Das Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz („Heizungsgesetz“) treten voraussichtlich am
01.01.2024 in Kraft und enthalten eine Sicherstellungspflicht der Länder zur flächendeckenden Wärmeplanung in Gemeinden unter 100.000 Einwohner bis zum 30. Juni 2028. Bis zum Ende 2023 laufende Gesetzgebungsverfahren oder bereits novellierte Gesetze (z.B. EnEfG, KanG, EnWG) nehmen ebenfalls Einfluss auf die kommunale Wärmeplanung und geben weitere gesetzliche Fristen vor, wie der Auslauf der Förderung zum 31.12.2027.

Der Beginn der Auftragserteilung kann in der Regel erst nach einer frühzeitigen Förderzusage oder Bewilligung erfolgen. In der Kommunalrichtlinie unter Punkt 7.4 wird bei einzelnen Maßnahmen gefordert die Verwendung der beantragten Mittel innerhalb der ersten 18 Monate des Bewilligungszeitraums zu spezifizieren. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate. Aus der Kommunalrichtlinie erschließt sich keine Beauftragungspflicht, jedoch erfolgt der Hinweis den Projektstart frühestens 6 Monate nach der Antragstellung zu planen, weiter sind die bestehenden gesetzlichen Fristen einzuhalten.

Die Leistungen müssen zwingend bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gemäß dem Förderbescheid erbracht werden, da nur die in diesem Zeitraum verursachten Ausgaben staatlich gefördert werden. Dahingegen prognostiziert sich der Beginn der sich anschließenden Umsetzungsphase auf frühestens 2028, das Ende ist bereits auf das Jahr 2040 festgelegt.

**Frage 2. Spiegelstrich 4:**
*Verpflichtet der Erhalt einer Förderung für eine Leistungsstufe auch zur Beauftragung der nachfolgende Leistungsstufen? Besteht für den Fall, dass nachfolgende Leistungsstufen nicht beauftragt werden, die Verpflichtung zur Rückzahlung der für vorherige Leistungsstufen erhaltenen Förderungen?*

**Antwort:**
Das gesetzlich vorgegeben Gesamtziel der kommunalen Wärmeplanung ist es, eine ökologische, ökonomische, sozial verträgliche und versorgungssichere Lösung als langfristige Perspektive darzustellen und Maßnahmen bzw. Umsetzungsoptionen aus der Sicht der Stadt zu benennen.
Aus den Zuwendungsvoraussetzungen sind folgende Angaben zu entnehmen:
- Es sind nur solche Maßnahmen förderfähig, die hinsichtlich ihrer Klimaschutzwirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung über die bestehenden oder für den Bewilligungszeitraum zu erwartenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen oder bestehende satzungsmäßige Anforderungen hinausgehen.
- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.
Daraus kann gefolgert werden, dass mit einer nicht erfolgreichen Durchführungen der einzelnen abzuarbeitenden Leistungspakete und folglich dem Abbruch der Maßnahme, das gesetzlich vorgegebene Gesamtziel der Wärmeplanung nicht eingehalten wird. Dies löst eine Rückzahlung der Förderung samt Verzinsung aus.

**Frage 2. Spiegelstrich 5:**
*Ist es im Rahmen des Konnexitätsprinzipes rechtlich zulässig, dass der Staat die Kommunen zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet, ohne ihnen die hierdurch entstehenden Kosten vollumfänglich zu erstatten?*

**Antwort:**
Der Bund kann die Kommunen nicht direkt verpflichten. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der Länderpflichten gegenüber öffentlichen Stellen und Kommunen zu regeln. Laut Aussage des Bayerischen Städtetages gibt es ein klares Bekenntnis vom Freistaat Bayern zur Übernahme von Planungskosten, aber die Grundlagen sind noch unklar. Der Bund stellt laut Gesetzesbegründung für die einmalige Erstellung der Wärmeplanung bis 2028 für die Verwaltung in Deutschland 535 Mio. Euro zur Verfügung, der jährlicher Erfüllungsaufwand für Fortschreibung ab 2029 beträgt 38 Mio. €.

**Frage 3.**
*Nach der Neufassung des GEG („Heizungsgesetzes") soll die Pflicht zur Nutzung eines Anteils von mindestens 65 % regenerativer Energien ab dem 01.01.2024 nur in ausgewiesenen Neubaugebieten gelten. Für Bestandsgebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, gilt diese Vorgabe erst, wenn eine kommunale Wärmeplanung vorliegt. Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen einen solchen Plan bis zum 01.07.2026 vorlegen, kleinere Städte und Gemeinden haben hierfür noch bis zum 01.07.2028 Zeit. Wenn die eigene Kommune allerdings schneller ist, greift das neue GEG schon früher.*

*Erweist man den Betreibern von Heizungen in der Stadt Traunreut einen Gefallen oder einen sog. „Bärendienst", wenn die kommunale Wärmeplanung bereits vor dem 01.07.2028 beschlossen wird, sodass für sie das GEG schon früher gilt?*

**Antwort:**
Das Wärmeplanungsgesetz sieht keinen Anschluss- und Benutzungszwang an das Fernwärmenetz vor. Die Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten schafft Transparenz zur Planungs- und Investitionssicherheit für den Bürger und die lokalen Akteure. Falls eine Heizung zu ersetzen ist, gelten nur für Öl- und Gasheizungen die Vorgaben des GEG ab 2024. Es gibt jedoch eine Übergangsfrist von fünf Jahren, um von den Vorschriften des GEG abzuweichen, auch gilt eine gesonderte Regelung, wenn Eigentümer bereits seit Februar 2002 selbst im Gebäude wohnen. Außerhalb von Neubauten in Neubaugebieten gelten die strengen Vorgaben des GEG erst ab 30. Juni 2028.

Die Zielszenarien und Entwicklungspfade mit Zwischenzielen für die Jahre 2030, 2035, 2040 weisen Vorschläge für die Einteilung des gesamten Stadtgebietes in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (Wärmenetzgebiete, Wasserstoffnetzgebiete, Gebiete für dezentrale Wärmeversorgung „jeder versorgt sich selbst", Prüfgebiete einschließlich der Gebiete, die durch grünes Methan versorgt werden sollen) und Eignungsstufen aus. Diese besonderen Gebietsfestlegungen haben für folgende ausgewiesenen Gebiete
- für den Ausbau von klimafreundlichen Wärmenetzen oder
- für geplante Wasserstoffnetze

aufgrund der Anknüpfung durch das GEG tatsächlich eine rechtliche Außenwirkung, die Wärmepläne hingegen nicht. Hierzu gibt es konträre Aussagen, ob die rechtliche Außenwirkung sofort mit der Gebietsausweisung vor dem 30. Juni 2028 greift oder erst mit der Festlegung als Zwischenziel 2030 oder 2035.
Im Ergebnis ist jedenfalls festzuhalten, dass den Bürgerinnen und Bürgern durch die kommunale Wärmeplanung kein „Bärendienst“ erwiesen wird.

***Im Rahmen der Behandlung des Tagesordnungspunktes stellt Herr Winkler folgenden Änderungsantrag:***

Die Entscheidung bzgl. der Beauftragung einer kommunalen Wärmeplanung soll nach erfolgter Förderantragsstellung im Hauptausschuss getroffen werden.

**Der Änderungsantrag wurde mit 3 : 25 Stimmen abgelehnt.**

| für | gegen | Beschluss: |
|---|---|---|
| **28** | **0** | |

Die Stadt Traunreut nutzt die neuen Richtlinien bis zum Ende des Jahres 2023 mit den erhöhten Förderkonditionen und verpflichtet sich vorbehaltlich der Förderzusage eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2024 eingestellt.

## 6. 11. Änderung des Bebauungsplanes „Baumgarten“ der Gemeinde Nußdorf; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Nußdorf hat die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Baumgarten“ – Am Sportplatz – beschlossen.

Mit Beschluss vom 10.10.2023 des Gemeinderates Nußdorf wird aufgrund einer Planänderung (Festsetzung von Schlepp-/Satteldachgauben, Zulässigkeit von Flachdächern mit extensiver Begrünung und untergeordneten Terrassen) der Planentwurf in der Fassung vom 25.07.2023 erneut ausgelegt.

Dieses Bauleitplanverfahren hat das Ziel, zusätzliches Baurecht zur Nachverdichtung durch Anbau an den Bestandsgebäuden auf zwei bestehenden Grundstücken zu schaffen. Von der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Baumgarten“ sind die Flur-Nrn. 1901/8 und 1901/5, Gmkg. Nußdorf, betroffen.

Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum der Bauherrngemeinschaft, so dass ein Gesamtkonzept für beide Grundstücke möglich ist und damit die Schaffung von mehr Wohnraum ermöglicht.

Durch den Abbruch der in der Mitte befindlichen Garagen sollen die beiden Gebäude jeweils durch einen zweigeschossigen Baukörper mit darauf befindlicher Dachterrasse miteinander verbunden werden.
Auf dem Grundstück Nr. 2 soll zusätzlich noch auf der Ostseite ein ebenfalls zweigeschossiger Baukörper mit Dachterrasse entstehen. Die Dachterrassen werden teilweise auch mit extensiver Begrünung versehen.

Durch die unmittelbare Lage am Sportplatz sowie an der Schule ist die Bebauung in geschlossener Bauweise vertretbar und fügt sich somit in das Wohn- und Mischgebiet ein.

Mit Schreiben vom 07.11.2023 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut erneut am Verfahren zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Baumgarten“ (Am Sportplatz) beteiligt.

Der Stadtrat Traunreut hat bereits in seiner Sitzung vom 16.11.2022 beschlossen, dass seitens der Stadt Traunreut hierzu keine Anregungen vorgebracht werden.

**Beschlussvorschlag:**
Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Baumgarten“ (Am Sportplatz“ der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 25.07.2023 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

| für | gegen | **Beschluss:** |
|---|---|---|
| **28** | **0** | |

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Baumgarten“ (Am Sportplatz“ der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 25.07.2023 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

## 7. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- Keine Bekanntmachung erfolgt -

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister

Schriftführerin

Sarah Wirth

## V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

### Anlage zu Tagesordnungspunkt 1 (Seite )

---

**Bedarfsmitteilung Städtebauförderung** — Jahr: **2024**

gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) — Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen oder ausfüllen

An die
Regierung
Sachgebiet 34 Städtebau

**1. Zuwendungsempfänger**

| | | | |
|---|---|---|---|
| [X] Stadt [ ] Markt [ ] Gemeinde | Name: Traunreut | | |
| Anschrift (PLZ Ort, Straße Nr.): 83301 Traunreut, Rathausplatz 3 | | | Gem.-Schlüssel: 189154 |
| Auskünfte erteilt: Stadtbaumeister Thomas Gätzschmann | Hauptanschluss: 08669-857 | Nbst. Tel.: 226 | Nbst. Fax: 22226 |
| E-Mail-Adresse: gaetzschmann.thomas@traunreut.de | Landkreis: Traunstein | | |

**2. Zur Förderung beantragte Maßnahme**

| | |
|---|---|
| Fördergegenstand: Sanierungsmaßnahme | Bezeichnung der Gesamt- und Teilmaßnahmen (z.B.: Untersuchungsgebiet Altstadt, Sanierungsgebiete xy, Entwicklungsbereich xy, Stadtumbaugebiet xy, Soziale-Stadt-Gebiet xy |
| Gesamtmaßnahme / Einzelvorhaben: Gesamtmaßnahme | Sanierungsgebiet Stadtkern |

**3. Stand der Förderung**

| | Tsd. EUR |
|---|---|
| voraussichtlich insgesamt förderfähige Kosten nach den StBauFR | 11.620.000 |
| bisher zugeteilte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt | 997.600 |
| ./. bisher bewilligte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt | 2.519.100 |
| = Bewilligungsreste für förderfähige Kosten, die neben den Einnahmen nach beiliegender Aufstellung bis Jahresende noch verwendet werden | -1.521.500 |

**4. Programmanmeldung**

| | Programmjahr 2024 | Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre 2025 | 2026 | 2027 |
|---|---|---|---|---|
| | Tsd. EUR | Tsd. EUR | Tsd. EUR | Tsd. EUR |
| voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff) | 1.580 | 1.068 | 80 | 30 |
| ./. Einnahmen der Gesamtmaßnahme lt. Anlage | | | | |
| = tatsächlicher Bedarf förderfähiger Kosten | 1.580 | 1.068 | 80 | 30 |

**5. Erklärungen**

Wir beantragen für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz (ggf. nach Abzug evtl. Einnahmen). Wir versichern, dass die erforderlichen gemeindlichen Eigenmittel im Haushaltsplan bzw. im Entwurf hierzu eingestellt und die für die drei Fortschreibungsjahre angemeldeten Beträge der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde gelegt werden.

Ort, Datum: Traunreut, 08.11.2023

Unterschrift: Hans-Peter Dangschat, Erster Bürgermeister

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr — Stand: Juni 2018

## Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung

Blatt 2

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

| angemeldete Einzelmaßnahmen<br>z.B. Sanierungsgebiet II<br>Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2<br>(Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen<br>Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung .... | förderfähige Kosten in Tsd. EUR | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | voraussichtlich insgesamt förderfähig | davon bisher bereits bewilligt | vorgesehen im Programmjahr | vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren | | |
| | | | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| 1. Vorbereitungen | | | | | | |
| 1.1 Vorbereitende Untersuchungen - ISEK (Feinanalyse) | | | | | | |
| 1.2 Verkehrsuntersuchung - ISEK | | | | | | |
| 1.3 Wirtschaftsgutachten - ISEK | | | | | | |
| 1.4 Freiraumuntersuchung - ISEK | | | | | | |
| 1.5 Nachhaltigkeit-Energie - ISEK | | | | | | |
| 1.6 Einzelhandelsgutachten - Fortschreib. (Heinritz - Popien aus 2000) | | | | | | |
| 1.7 N. N. | | | | | | |
| 1.8 Städtebauliche Beratung | 120 | | 20 | 20 | 20 | 20 |
| 1.9 Rahmenplan und Feinanalyse für das Sanierungsgebiet | | | | | | |
| 1.10 Wettbewerb Kant-/Eichendorffstraße | | | | | | |
| 1.11 Feinuntersuchung Kant-/Munastraße | 17 | 10 | | | | |
| 1.12 Projektfonds | 110 | 26 | 10 | 10 | 10 | 10 |
| 1.13 Citymanager | 140 | 84 | | | | |
| 1.14 Feinplanung Munapark | | | | | | |
| 1.15 Eichenpflanzung z.E. Joeph. Beuys | 17 | 10 | | | | |
| 2. Ordnungs-/Erschließungsmaßnahmen | | | | | | |
| 2.1 Erschließung "Munapark" Kant-, Eichendorffstraße, Traunring CIMA-Beratung | | | | | | |
| 3. Baumaßnahmen | | | | | | |
| 3.1 Rathausplatz, 1. Bauabschnitt | 2.309 | 1.140 | | | | |
| 3.2 Rathausplatz, 2. Bauabschnitt | 1.061 | 185 | | | | |
| 3.3 Rathausplatz - Barrierefreiheit | 39 | | | | | |
| 3.4 Kantstraße | 4.188 | | 1.200 | 888 | | |
| 3.5 Gestaltung Vorplatz Kultur- und Bürgerhaus | 144 | 86 | | | | |
| 3.6 Munastraße | 310 | | | | | |
| 3.7 Neugestaltung Marktstraße | 250 | | 50 | 150 | 50 | |
| 3.8 Grünzug Eichendorffstraße | 1.200 | | 300 | | | |
| 3.9 Fridtjof-Nansen-Straße | 1.715 | 669 | | | | |
| 3.10 Eichenpflanzung z.E. Joseph Beuys | | | | | | |
| 3.11 Kulturpassage - EU REACT | | | | | | |
| 4. Sonstiges | | | | | | |
| **Gesamtsumme** | **11.620** | **2.210** | **1.580** | **1.068** | **80** | **30** |